

Statuten

**SAR -
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation**

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Verbandes

Art. 1 Name und Sitz

¹ Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (nachfolgend: SAR) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am ~~jeweiligen Arbeitsort~~Ort des Sekretariats.

² Die SAR ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Die SAR ist ein Fachverband für die ~~interdisziplinäre-interprofessionelle~~ Rehabilitation, welcher ~~Ärzte¹, Health Professionals, weitere~~ Fachpersonen sowie Organisationen und Institutionen aus dem Bereich der Rehabilitation angehören. Sie verfolgt das Ziel, das Rehabilitationswesen im Interesse ihrer Mitglieder, der Patienten, des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Medizinalberufe zu fördern und weiterzuentwickeln.

Art. 3 Aufgaben

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die SAR für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

² Insbesondere übernimmt sie die folgenden Aufgaben:

- a. Förderung der Interdisziplinarität-Interprofessionalität im Rehabilitationswesen durch den Wissens- und Informationsaustausch zwischen allen in der Rehabilitation tätigen Fachpersonen und Interessengemeinschaften.
- b. Sensibilisierung und Beeinflussung von politischen und staatlichen Behörden sowie der Öffentlichkeit für Ziele und Zweck der Rehabilitation.
- c. ~~Unterstützung, und Förderung, Erarbeitung und Validierung der Interessengemeinschaften bei der Erarbeitung von interprofessionellen Rehabilitationsansätzen. neuen Rehabilitationskonzepten.~~
- d. Durchführung bzw. Unterstützung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.
- e. Vertretung der Interessen der Rehabilitation in Verbänden, Gremien und sonstigen Organisationen, welche für die Rehabilitation von Bedeutung sind.
- f. Förderung wissenschaftlicher Arbeiten in der Rehabilitation **insbesondere mit dem Fokus auf die Generierung von Evidenz zur Wirksamkeit interprofessioneller Ansätze.**
- g. Mitgestaltung der Qualitätsmassnahmen, Qualitätsmessung und Qualitätssicherung einer mehrdimensionalen, interdisziplinären-interprofessionellen und vernetzten Rehabilitationsmedizin.

¹Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die männliche Form verwendet. Angesprochen sind sowohl Frauen wie auch Männer.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien, Rechte und Pflichten

¹ Die SAR hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Interessengemeinschaften,
- b. Einzelmitglieder,
- c. [Kollektivmitglieder](#),
- ~~e-d.~~ Ehrenmitglieder.

² Die Mitglieder verfügen über die in diesen Statuten normierten Rechte und Pflichten. Sie sind insbesondere befugt, an den Veranstaltungen der SAR mitzuwirken.

Art. 5 Interessengemeinschaften

¹ Interessengemeinschaften sind organisierte Zusammenschlüsse von Personen, die in ihrem Fach- oder Themenbereich der Rehabilitation gemeinsame Interessen verfolgen.

² ~~Die Interessengemeinschaften entrichten einen Mitgliederbeitrag.~~
Die Statuten bzw. die Organisationsregeln der Interessengemeinschaft dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten der SAR stehen.

³ Alle stimmberechtigten Mitglieder einer Interessengemeinschaft sind zugleich Einzelmitglied bei der SAR. Sie nehmen ihr Stimm- und Wahlrecht in der SAR direkt wahr, entrichten ihren Mitgliederbeitrag aber Sie nehmen ihre Stimmrechte direkt und Beitragspflichten über die Interessengemeinschaft wahr.

⁴ ~~Die Statuten bzw. die Organisationsregeln der Interessengemeinschaft dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten der SAR stehen.~~
Die Interessengemeinschaften entrichten einen Mitgliederbeitrag und haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Einzelmitglieder

¹ Einzelmitglieder der SAR sind Ärzte, Fachpersonen und Institutionen, die in der Rehabilitation tätig sind oder waren, sich jedoch keiner Interessengemeinschaft anschliessen.

² ~~Die Einzelmitgliedschaft wird bei der SAR erworben.~~ Einzelmitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag und haben das Stimm- und Wahlrecht.

³ ~~Nicht oder nicht mehr berufstätige Mitglieder der SAR entrichten jeweils die Hälfte des entsprechenden Mitgliederbeitrages und haben das Stimm- und Wahlrecht.~~

Art. 7 [Kollektivmitglieder](#)

¹ Kollektivmitglieder sind Unternehmen (Kliniken, Spitäler), sonstige Institutionen, Organisationen oder Vereine, die einen Bezug zur Rehabilitation haben.

² Die Kollektivmitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag und haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die für die SAR besondere Verdienste erbracht haben.

² Sie entrichten keinen Mitgliederbeitrag, haben jedoch ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Aufnahme von Mitgliedern

~~¹Über die Aufnahme von Interessengemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.~~

~~²⁻¹Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern-Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme als Einzelmitglied-Mitglied muss schriftlich mittels eines Einschreibformulars an das Sekretariat gestellt werden.~~

~~³⁻²Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.~~

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt auf Ende des Verbandjahres. Die ~~schriftliche~~ schriftliche Austritterklärung ist der SAR schriftlich bis spätestens sechs Monate vor Ende des Verbandjahres zuzustellen.
- b. bei Auflösung bzw. Liquidation der ~~Interessengemeinschaft bzw. des Einzelmitglieds als~~ juristischen Person.
- c. im Todesfall.
- d. durch Ausschluss.

² Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten verstösst. Die Kompetenz zum Ausschluss liegt beim Vorstand. Das Mitglied kann gegen den Ausschliessungsbeschluss innert 30 Tagen Rekurs bei der Mitgliederversammlung einreichen.

- ~~a. Bei einem Verstoss gegen die Statuten liegt die Kompetenz zum Ausschluss einer Interessengemeinschaft bei der Mitgliederversammlung.~~
- ~~— Bei einem Verstoss gegen die Statuten liegt die Kompetenz zum Ausschluss eines Einzelmitglieds beim Vorstand.~~

³ Aus dem Verband ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsdienstleistungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen.

⁴ Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach Ausschluss wieder als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 11 Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitglieder der SAR sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.

² Die genaue Berechnung sowie die Höhe des Mitgliederbeitrags ist im Organisationsreglement normiert, welches von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

III. Organe

Art. 12 Organe

Die Organe der SAR sind:

- ¹ Die Mitgliederversammlung (A),
- ² Der Vorstand (B),
- ³ Die Revisionsstelle (C).

A Die Mitgliederversammlung

Art. 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung; Stimmrechte

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SAR. Sie wird ~~vom Vorstandspräsidenten~~ von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Kalenderhalbjahr durchgeführt.
- ² Die Stimmrechte an der Mitgliederversammlung sind im Organisationsreglement geregelt.
- ³ Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teil.
- ⁴ Nimmt ein Vorstandsmitglied als Vertreter einer Interessengemeinschaft an der Mitgliederversammlung teil, kann das Vorstandsmitglied das Stimmrecht seiner Interessengemeinschaft wahrnehmen.

Art. 14 Einberufungs- und Antragsrecht

- ¹ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beilage der Traktandenliste, spätestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung.
- ² Mitglieder, welche die Behandlung eines Traktandums wünschen und an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind, haben dies bis 80 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen.
- ³ Anträge zu den Traktanden sind bis 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- ³⁴ Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Mitgliederversammlung annehmen. Statutenänderungen und Beschlüsse über die Fusion / Auflösung der SAR können jedoch nur ordentlich gemäss Abs. 1 traktandiert werden.

Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- ¹ Ein Fünftel aller Stimmen oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- ² Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 16 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Leitbildes der SAR.
- b. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- c. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung.
- d. Abnahme ~~des~~ Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung der Organe.
- e. Wahl ~~des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen~~ Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- f. Genehmigung des Aktivitätenprogrammes.
- f.g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Bestimmung des Mitgliederbeitrags- und des Stimmrechtsschlüssels im Organisationsreglement.
- g.i. Genehmigung des Organisationsreglements
- h.j. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- i.k. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j. ~~Aufnahme bzw. Ausschluss von Interessengemeinschaften.~~
- k.l. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes.
- l.m. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 17 Abstimmung und Wahlen

¹ An der Mitgliederversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a. Bei Sachgeschäften gilt das Einfache relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorstandspräsidenten der Stichentscheid zu.
- b. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- c. Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- d. Bei Wahlen, die grundsätzlich offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen en Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das einfache relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Auf Antrag des Vorstandes oder von einem Viertel der anwesenden Stimmen können Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.

B Der Vorstand

Art. 18 Der Vorstand

¹ Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan der SAR. Er hat die Gesamtinteressen seiner Mitglieder wahrzunehmen.

~~² Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist nach Möglichkeit auf die Fachrichtungen in der Rehabilitation und auf die Fachkompetenz der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.~~

~~²³ Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern zusammen, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.~~

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei zumindest jede Interessengemeinschaft gemäss Art. 5 mit einem Vertreter Einsitz haben sollte. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung der SAR und Festlegung und Umsetzung der Verbandspolitik.
- b. ~~Gesamtverantwortung für die Finanzen und Verabschiedung des Jahresbudgets. Erarbeiten der Finanzpolitik und des Jahresbudgets.~~
- c. Vertretung der SAR gegen Aussen, in übergeordneten Gremien und in repräsentativen Aufgaben.
- d. Vorberatung / Antragstellung zu den Geschäften der Mitgliederversammlung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- e. Organisation und Durchführung des SAR Forums.
- ~~f. Aufnahme von Einzelmitgliedern.~~
Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- ~~f.g. Gründung von Ausschüssen und Bestimmung der zu behandelnden Themen sowie Festlegung der Kompetenzen der Ausschüsse in einem separaten Pflichtenheft.~~
- ~~g.h. Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Projektgruppen.~~
- ~~h.i. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften.~~
- ~~i.j. Aufsicht über das Sekretariat sowie Koordinierung seiner Tätigkeiten.~~
- ~~j.k. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.~~

Art. 20 Verfahren

¹ Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern.

² Beschlüsse im Vorstand bedürfen der Mehrheit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss.

³ Bei Stimmgleichheit steht dem Vorstandspräsidenten der Stichentscheid zu.

⁴ Der Sekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SAR führen kollektiv zu zweien zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit dem Sekretär.

C Die Revisionsstelle

Art. 22 Die Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die Revisionsstelle hat nach erfolgtem Jahresabschluss zu überprüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Im Weiteren hat sie zu überprüfen, ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind und die Vermögenslage des Verbandes ausgewiesen ist. Die Revisionsstelle kann auch jederzeit Einsicht in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Verbandes nehmen.

IV. Die Stabstellen

Art. 23 Das Sekretariat

¹ Die SAR verfügt über ein ständiges Sekretariat. Das Sekretariat wird durch einen Sekretär geleitet. Dieser garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Organe der SAR sowie der Dienstleistungen an die Mitglieder. Insbesondere stellt er die Kommunikation innerhalb der SAR und nach Aussen sicher.

² Organisation und Führung des Sekretariats werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 24 Ausschüsse

Der Vorstand gründet Ausschüsse, welche besondere, vom Vorstand bestimmte Themen behandeln. Der Vorstand legt die Kompetenzen dieser Ausschüsse in separaten Pflichtenheften fest und bestimmt die von den Ausschüssen zu behandelnden Themen.

Art. 24Art. 25 Kommissionen und Projektgruppen

¹ Zur Erledigung bestimmter Verbandsaufgaben können vom Vorstand Kommissionen oder Projektgruppen gebildet werden. Kommissionen haben einen dauernden, Projektgruppen einen zeitlich begrenzten Auftrag

² Die Kommissionen und Projektgruppen arbeiten als Stabstellen des Vorstandes, liefern ihm eine Entscheidungsgrundlage und werden fachlich und administrativ vom Sekretariat betreut und unterstützt. Den Kommissionen und Projektgruppen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Leistungsauftrag enthalten sind

Art. 25Art. 26 Das SAR-Forum

¹ Das SAR-Forum dient dem Meinungsbildungsprozess und gibt Anstösse für die fachliche Arbeit und Entwicklung der SAR.

² Das Forum wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Zusammensetzung des SAR – Forums wird durch den Vorstand bestimmt.

V. Publikationsorgane

~~Art. 26~~ Art. 27 Publikationsorgane

~~Die offiziellen Publikationsorgane der SAR sind die Fach- und Verbandszeitschrift und die Website.~~

Das offizielle Publikationsorgan ist die Webseite des Verbandes.

VI. Finanzen

~~Art. 27~~ Art. 28 Die Finanzen / Haftung

¹ Die SAR beschafft sich ihre Mittel im Wesentlichen durch:

- a. Mitgliederbeiträge.
- b. Dienstleistungserträge.
- c. Sponsoring und Werbeeinnahmen.
- d. Einnahmen aus der Erfüllung von Leistungsaufträgen.
- e. Spenden und Legate.

² Für Verbindlichkeiten der SAR haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

~~Art. 28~~ Art. 29 Zusammensetzung des Mitgliederbeitrags Mitgliederbeitrag

¹ ~~Die Bestimmung der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.~~

² Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Verbandsaufgaben und Dienstleistungen ab. Individuelle Dienstleistungen werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

~~Art. 29~~ Art. 30 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Rechnungs- und Geschäftsjahr von der SAR fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

VII. Schlussbestimmungen

~~Art. 30~~ Art. 31 Auflösung

¹ Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.

² Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Mitgliederversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

~~Art. 31~~Art. 32 Auslegung der Statuten

Bei Interpretationsfragen, die sich aus der Auslegung der Statuten ergeben, wird der deutsche Wortlaut derselben als massgeblich und verbindlich angesehen.

~~Art. 32~~Art. 33 Übergangsbestimmungen

¹ Die ~~heute bestehenden~~ Interessengemeinschaften gemäss Art. 5 haben ihre Statuten bzw. ihre Organisationsregeln innerhalb von einem Jahr nach Inkraftsetzung dieser Statuten anzupassen. Nach den Statutenänderungen der Interessengemeinschaften sind ~~die sämtliche~~ stimmberechtigten Mitglieder der Interessengemeinschaften automatisch Mitglied bei der SAR.

² ~~Einzelmitglieder der SAR können nach der Statutenänderung Einzelmitglieder der SAR bleiben.~~
Einzelmitglieder der SAR bleiben auch nach der Statutenänderung Einzelmitglieder der SAR und werden nicht automatisch Mitglied bei einer Interessengemeinschaft gemäss Art. 5.

~~Art. 33~~Art. 34 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 24. September 202030. Juni 2021 angenommen worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom ~~18. Juni 2015~~24. September 2020.

SAR – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

.....
Vorstandsmitglied SAR

.....
Vorstandsmitglied SAR